

Allgemeine Geschäftsbedingungen Vermietung

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen im Rahmen von Mietverträgen (kurz -Vertragsgegenstand- genannt) der Firma iventscreen GmbH an Unternehmer im Sinne des BGB. Danach sind Unternehmer natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

2. Sie gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Mietbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt iventscreen GmbH nicht an, es sei denn, iventscreen GmbH hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Mietbedingungen gelten auch dann, wenn iventscreen GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von iventscreen GmbH abweichenden Bedingungen des Kunden die Vermietung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Die in den schriftlichen Auftragsbestätigungen fixierten Mietbedingungen werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

3. Für Lieferungen und Leistungen an Verbraucher i.S.d. BGB gelten diese Geschäftsbedingungen nicht.

II. Angebot und Vertragsabschluß

- 1.** Der Mieter ist an die Mietbestellung drei Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn iventscreen die Annahme der Mietbestellung innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat. iventscreen ist jedoch verpflichtet, den Mieter unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn die Mietbestellung nicht angenommen wird. Der Lieferumfang und der Preis werden durch den schriftlichen Mietvertrag von iventscreen bestimmt.
- 2.** Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
- 3.** Bei Auftragserteilung muss der genaue Rechnungsempfänger bzw. Rechnungszahler angegeben werden.
- 4.** Stornierungen von Aufträgen sind nur mit Zustimmung von iventscreen im Einzelfall zulässig. In diesem Falle kann iventscreen entweder einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Auftragswertes oder Schadenersatz in nachgewiesener Höhe geltend machen, wobei dem Mieter der Nachweis verbleibt, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht eingetreten oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.
- 5.** Für die Vermietung gelten grundsätzlich die Spezifikationen der Datensätze für LED Banden oder LED Leinwände
- 6.** Maßtoleranzen bei sämtlichen Materialien von +/- 5% sind zulässig, es sei denn, diese sind ausdrücklich schriftlich in der Auftragsbestätigung ausgeschlossen worden.

III. Preise

1. Allen Preisangaben ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

2. iventscreen behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen.

3. Der Mieter trägt sämtliche Kosten des Versandes. iventscreen ist berechtigt, entweder „unfrei“ zu liefern oder einen pauschalen Frachtsatz zu erheben.

4. Skizzen, Entwürfe, Dateien, Animationen, Grafiken oder sonstige Dateivorlagen oder Vorarbeiten sowie Datenübertragungen (z.B. per ISDN), die vom Mieter veranlasst sind, werden gesondert berechnet. Der Mieter hat keinen Herausgabeanspruch auf die gefertigten Vorlagen. Diese verbleiben im Eigentum von iventscreen.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Falls nichts anderes vereinbart wurde, haben sämtliche Zahlungen innerhalb von 10 Tagen netto Kasse nach der Lieferung oder der Ausführung der Leistung, und zwar unabhängig vom Eingang der Rechnung, zu erfolgen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

2. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend der Folgen und Rechte wegen Zahlungsverzuges.

3. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

4. Wenn der Mieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Rückstand gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn sonstige Umstände iventscreen bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Mieters in Frage stellen, wird die gesamte Restschuld fällig. Dies wird dem Mieter in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt. Zu weiteren Lieferungen ist iventscreen in diesem Falle nicht verpflichtet.

5. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

V. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine sind schriftlich anzugeben. Der Beginn der Lieferzeit setzt neben der Angabe auch die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin erneut zu vereinbaren. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

VI. Gefahrübergang und Abnahme

1. Die Lieferung erfolgt, sofern sich aus dem Mietvertrag nichts anderes ergibt, „ab Werk/Lager/Versandstation“. Der Mieter trägt sämtliche Kosten des Versandes. iventscreen ist berechtigt, entweder „unfrei“ zu liefern oder einen pauschalen Frachtsatz zu erheben.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Mietgegenstandes geht mit der Übergabe, mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Mieter über.

3. Der Mieter ist entsprechend § 377 HGB zur Prüfung des von iventscreen erbrachten Mietgegenstandes unverzüglich nach Lieferung/Leistungserbringung verpflichtet. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware und/ oder Leistung schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs nach Abschnitt VIII. ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

4. Der mangelhafte Mietgegenstand ist in dem Zustand, in dem er sich zum Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels befindet, unverändert zur Besichtigung durch iventscreen bereit zu halten. Er darf insbesondere nicht ver-/bearbeitet werden.

5. Der Mieter muss iventscreen die Möglichkeit geben, die Berechtigung einer Mängelrüge nachzuprüfen. Er ist auch verpflichtet, iventscreen auf Verlangen unverzüglich Proben oder Fotoaufnahmen des beanstandeten Materials zur Verfügung zu stellen.

6. Bleibt der Mieter mit der Abnahme des Mietgegenstandes länger als vierzehn Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so kann iventscreen dem Mieter schriftlich eine Nachfrist von vierzehn Tagen setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist iventscreen berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Mieter die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Mietpreises nicht imstande ist.

7. Verlangt iventscreen in diesem Fall Schadenersatz, so beträgt dieser 15% des vereinbarten Mietpreises. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn iventscreen einen höheren oder der Mieter einen geringeren Schaden nachweist.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Mietgegenstand verbleibt während der Mietdauer grundsätzlich im Eigentum der iventscreen GmbH. Der Mieter verwahrt das Miteigentum während der Mietdauer für iventscreen.

Der Mieter hat die Pflicht, den Mietgegenstand während der Mietdauer in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und zu lagern, so dass Beschädigungen soweit möglich vermieden werden.

2. iventscreen ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Mieters, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer VII. vom Vertrag zurückzutreten.

VIII. Gewährleistung

1. Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen und Prospekten über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte, Betriebskosten usw. des Vertragsgegenstandes sind Vertragsinhalt; sie sind als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften, sondern dienen als Maßstab zur Feststellung, ob der Vertragsgegenstand gemäß Abschnitt VI. und VIII. fehlerfrei ist, es sei denn, dass eine ausdrückliche Zusicherung oder Beschaffenheitsgarantie gegeben ist.

2. Soweit ein von iventscreen zu vertretender Mangel des Vertragsgegenstandes vorliegt, ist iventscreen nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung durch iventscreen fehl, ist sie dem

Mieter unzumutbar oder zeigt iventscreen dem Mieter binnen 14 Tage nach Erhalt der Mängelrüge an, dass sie eine Nacherfüllung nicht vornimmt, so kann der Mieter – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Mietvertrag zurücktreten oder den Mietpreis mindern. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Mieter jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

3. Wählt der Mieter wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Mietvertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Mieter nach gescheiteter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt der Mietgegenstand beim Mieter, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Höhe des Mietpreises.

4. Schadensersatzverpflichtungen bestehen nicht, wenn der Fehler oder Schaden dadurch entstanden ist, dass der Mieter einen Fehler nicht angezeigt hat oder hat aufnehmen lassen, der Mieter trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat, die Lieferung unsachgemäß behandelt hat, der Mietgegenstand in einer von iventscreen nicht genehmigten Weise verändert worden ist oder der Mieter die Vorschriften über die Behandlung und Pflege des Mietgegenstandes (z. B. Anleitung) nicht befolgt hat.

5. Den Mieter trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge nach Abschnitt VI.

6. Natürlicher Verschleiß ist vom Schadensersatz ausgeschlossen. Mängel eines Teils des Mietgegenstandes berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

7. Vorgaben und Zulieferungen (auch Datenträger und Datenübertragungen) seitens des Mieters oder eines von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht von iventscreen. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten oder Vorgaben, die offensichtlich fehlerbehaftet sind. Bei Datenübertragungen hat der Mieter vor Übersendung jeweils

dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.
Eine Datensicherung erfolgt bei iventscreen nicht, iventscreen ist jedoch berechtigt, eine Kopie der Daten anzufertigen und vertraulich aufzubewahren.

8. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart, ohne dass dies eine Beschaffenheitsgarantie darstellt. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

9. Garantien im Rechtssinne erhält der Mieter durch iventscreen nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

10. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet iventscreen nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den Lieferanten von iventscreen.

11. Mängelansprüche des Mieters setzen voraus, dass dieser seinen nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. .

IX. Haftung

1. iventscreen haftet für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - wenn iventscreen, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Bei leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung vorbehaltlich Ziffern 3. und 4. ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Ebenfalls vorbehaltlich Ziffern 3. und 4. ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von iventscreen für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer Haftung wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, übernommener Garantie, übernommenen Beschaffungsrisikos, Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind die Verpflichtungen, deren Verletzung zu einem Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß §§ 280, 281, 283 oder 311a BGB führt.

3. Schadensersatzansprüche des Mieters gegen iventscreen oder seine Mitarbeiter wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, übernommener Garantie, übernommenen Beschaffungsrisikos oder Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mieters ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

4. Im Fall des Lieferverzuges gelten darüber hinaus die Schadenspauschalierungen nach vorstehend Abschnitt V.

5. Für die Beachtung gesetzlicher, behördlicher und berufsgenossenschaftlicher Vorschriften bei der Verwendung des Mietgegenstandes ist allein der Mieter verantwortlich.

X. Verjährung von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen; Ausschlussfrist

1. Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, iventscreen Arglist oder grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle von iventscreen zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Mieters.

2. Werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht, so müssen sie innerhalb von vier Monaten nach schriftlicher Ablehnung durch iventscreen klageweise geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen, es sei denn, ein Beweissicherungsverfahren wurde eingeleitet.

XI. Urheber- und Nutzungsrechte

1. Alle gestalterischen und inhaltlich konzeptionell erbrachten Arbeiten und Ideen bleiben alleiniges geistiges Eigentum von iventscreen. Sämtliche Urheber- und Nutzungsrechte liegen ausschließlich und zeitlich unbefristet bei iventscreen. Jegliche Anwendung über die im spezifischen Auftragsfalle beschriebene hinaus bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch iventscreen.

2. Sofern Grundlage der Lieferungen/ Leistungen von iventscreen Dateivorlagen oder ähnliche Vorgaben des Mieters sind, ist dieser für die Prüfung des Rechtes zur Benutzung und Vervielfältigung alleine verantwortlich. Werden durch die Lieferungen/Leistungen von iventscreen Rechte Dritter - insbesondere Urheberrechte - verletzt, haftet der Mieter im Innenverhältnis zu iventscreen allein. Er hat iventscreen von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und iventscreen die notwendigen Rechtsverfolgungskosten zu erstatten.

XII. Impressum und Abbildungserlaubnis

1. iventscreen kann auf allen Mietgegenständen mit Zustimmung des Mieters in geeigneter Weise auf ihre Firma hinweisen. Der Mieter kann seine Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

2. iventscreen darf zeitlich unbeschränkt zum Zwecke der Eigenwerbung in Printmedien, Prospekten, Internet oder vergleichbaren Medien Abbildungen oder Fotografien des von iventscreen für den Mieter produzierten Werbeproduktes abbilden.

XIII. Datenschutz

Der Mieter wird gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) darauf hingewiesen, dass seine Daten von iventscreen gespeichert werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.

XIV. Nebenbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Mieter seinen Firmensitz im Ausland hat.

2. Erfüllungsort ist der Firmensitz der iventscreen GmbH.

3. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

4. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll insoweit eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder, hätten sie den Punkt bedacht, gewollt haben würden.